

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0743/2014/1. Erg.
Auskunft erteilt: Herr Ehling
Ruf: 492 40 00
E-Mail: Ehling@stadt-muenster.de
Datum: 25.11.2014

Betrifft

Rahmenkonzept für Inklusion an Schulen

Beratungsfolge

26.11.2014	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
27.11.2014	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Vorberatung
02.12.2014	Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Vorberatung
03.12.2014	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
10.12.2014	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Stadt Münster wird im Rahmen ihrer rechtlichen Verpflichtungen, ihrer bildungspolitischen Zielsetzungen und der sich aus der Haushaltslage ergebenden Möglichkeiten der Finanzierung darauf hinwirken, die Umsetzung der Inklusion im Bildungsbereich schrittweise und partizipativ zu gestalten.
2. Zur Umsetzung dieser Zielsetzung beschließt der Rat - vorbehaltlich der Haushaltsentscheidungen der Folgejahre - die für Bau und Ausstattung pauschalieren Landeszuwendungen i.H.v. zunächst rd. 357.000,00 € aufzustocken und ab 2015 jährlich 1.000.000,00 € für Bau- und Ausstattungskosten zur Verfügung zu stellen.
3. Der Rat beschließt für die Umsetzung ein schrittweises Vorgehen unter besonderer Berücksichtigung des Elternwahlverhaltens; die ‚Leitplanken für die Umsetzung der Inklusion‘ (s. Ziffer 5 der Begründung) dienen dabei als Orientierung.
4. **Der Rat erteilt seine grundsätzliche Zustimmung zur Einrichtung des gemeinsamen Lernens (§20 Abs. 5 SchulGNW) für die folgenden weiterführenden Schulen:**

- Fürstin-von-Gallitzin-Realschule
- Johannes-Gutenberg-Realschule Hilstrup
- Sekundarschule Roxel
- Gesamtschule Münster-Mitte
- Schillergymnasium
- Hauptschule Coerde
- Waldschule Kinderhaus
- Geschwister-Scholl-Realschule
- Karl-Wagenfeld-Realschule
- Freiherr-vom-Stein-Gymnasium
- Geschwister-Scholl-Gymnasium
- PRIMUS-Schule
- Hauptschule Wolbeck

Soweit sich einzelne dieser Schulen im Rahmen der Beteiligung begründet gegen die Einrichtung des gemeinsamen Lernens aussprechen, erfolgt eine separate politische Entscheidung über die Zustimmung.

5. Der Rat bekräftigt seinen Willen, zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern (SuS) mit Förderbedarf im Schwerpunkt ‚Lernen‘ zumindest mittelfristig ein Förderschulangebot erhalten zu wollen.
6. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Richard-von-Weizsäcker-Schule - Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung - die nach der Mindestgrößenverordnung erforderlichen Schülerzahlen nicht mehr erreicht und beauftragt die Verwaltung, konzeptionelle Vorschläge für die künftige Beschulung der Schülerinnen und Schüler zu entwickeln und zur Entscheidung vorzulegen
7. Der Rat beschließt,
 - a. im Primarbereich bedarfsbezogen Schulen für Förderschwerpunkte mit geringen Schülerzahlen und besonderen Bedarfen an sächlicher Ausstattung (HK, SH, KM) schrittweise zu entwickeln, bzw. auszustatten. Zumindest eine solche Schule sollte in jedem Stadtbezirk vorhanden sein.
 - b. in der Sekundarstufe zunächst keine formale Ausweisung von Schulen als Schwerpunktschulen nach dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz vorzunehmen und stattdessen Schulangebote mit besonderer Ausstattung für einzelne Förderschwerpunkte (KM, HK) in allen Schulformen schrittweise zu entwickeln.

8. Zur räumlichen Ausstattung sollen in einem ersten Schritt ~~die folgenden Zielstandards definiert und schrittweise~~ **folgendes sukzessive** angestrebt werden:
- a. In Schulen des gemeinsamen Lernens (gL), d.h. Förderschwerpunkte bei den Lern- und Entwicklungsstörungen (LES):

Differenzierungsraum von 20 - 30 qm für die Primarstufe und die Sekundarstufe I
 - für die Primarstufe pro Zug 1 Raum
 - für die Sekundarstufe I pro Zug 1,5 Räume
 - b. Im sonderpädagogischen Schwerpunkt KM erfolgt eine Maßnahmeplanung erst bei konkretem Bedarf.
 - c. In den Förderbedarfen HK, SE, GE, SQ erfolgt eine bedarfsbezogene Ausstattung unter Nutzung auch des Gerätepools des LWL.
 - e. Sukzessive Einrichtung von gesonderten Fachräumen für Hauswirtschaft und Technik an Schulen des gL der Sekundarstufe I
 - d. Grundsätzliche Anerkennung des Bedarfes eines Personal- und Beratungsraumes von ca. 20 qm; Umsetzung aber nachrangig.
9. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage und in Abstimmung mit den Schulen ein Maßnahmenprogramm im Rahmen der Haushaltsermächtigung für 2015 (u. ggf. 2016) zu entwickeln und dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung zur Entscheidung vorzulegen.

Kosten/Finanzierung

10. Für die Planung und Realisierung des Gesamtprogramms „Inklusion an Schulen“ und den damit verbundenen Umbau- und baulichen Anpassungsmaßnahmen, die in einer Vielzahl von Gebäuden erforderlich werden, werden im Amt für Immobilienmanagement, je nach Projektverlauf, 1,5 Stellen zunächst bis 2018 befristet eingestellt.
11. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die ersten Umsetzungsschritte im Entwurf des Haushaltsplanes für 2015 ff. wie folgt finanziert sind:

Bisher sind folgende Beträge unter den Maßnahmeziffern

- 0710 „Baukosten Inklusion“
- 0711 „Beschaffungskosten Inklusion“

im Etatentwurf 2015 (Band 2; Seite 37) enthalten und müssen teilweise angepasst werden. Neben einer Anpassung der Zuschusssummen für die Investition ist auch der mittlerweile fixierte Anteil an der Inklusionspauschale i.H.v. rd. 140.800,00 € zusätzlich als Einnahme zu veranschlagen. Es ergibt sich folgende Übersicht:

Etatentwurf 2015

Maßnahme:	0710/11 Baukosten/Beschaffungen Inklusion			
Bezeichnung	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018
Einzahlungen 0710	341.250,00 €	341.250,00 €	341.250,00 €	341.250,00 €
Einzahlungen 0711	113.750,00 €	113.750,00 €	113.750,00 €	113.750,00 €
Summe Einzahlungen	455.000,00 €	455.000,00 €	455.000,00 €	455.000,00 €
Auszahlungen 0710	750.000,00 €	750.000,00 €	750.000,00 €	750.000,00 €
Auszahlungen 0711	250.000,00 €	250.000,00 €	250.000,00 €	250.000,00 €
Summe Auszahlungen	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €
Zuschuss alt(Etatentwurf)	545.000,00 €	545.000,00 €	545.000,00 €	545.000,00 €

Veränderungen

Maßnahme:	0710/11 Baukosten/Beschaffungen Inklusion			
Summe Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Auszahlungen	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €

Maßnahme:	1601 Allgemeine Finanzwirtschaft			
Bezeichnung	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018
Einzahlungen	497.800,00 €	497.800,00 €	557.800,00 €	557.800,00 €

Neue Veranschlagung im Haushalt 2015

Maßnahme:	0710/11 Baukosten/Beschaffungen Inklusion			
Summe Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Auszahlungen	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €
Produktgruppe:	1601 Allgemeine Finanzwirtschaft			
Einzahlungen für Bau/Ausstattung (Korb I)	357.000,00 €	357.000,00 €	417.000,00 €	417.000,00 €
Zuschuss für Baukosten und Beschaffungen neu:	643.000,00 €	643.000,00 €	583.000,00 €	583.000,00 €
Einzahlung für Personalausgaben nicht lehrendes Personal (Korb II) s. 6.3.2, Seite 26	140.800,00 €	140.800,00 €	140.800,00 €	140.800,00 €

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.-jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0111	Immobilienmanagement			
Zeile	11	Personalaufwendungen	2015	111.910	1,50 Vollzeit- äquivalente EGr. 11
			2016	114.150	
			2017	116.430	

Die erforderlichen Veränderungen werden durch Veränderungsblätter zum Haushaltplanentwurf 2015 vorgenommen.

Begründung:

Zu Ziffer 4:

Zum Schuljahr 2014/2015 wurde das Aufnahmeverfahren zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf nach den neuen Regelungen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes durchgeführt. Erstmals besteht danach ein Anspruch von Eltern für Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf auf Aufnahme in die allgemeine Schule (§ 19 Abs. 5 SchulG NW „... besteht ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, schlägt sie (die Schulaufsichtsbehörde) den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum gemeinsamen Lernen eingerichtet ist...“).

In Abstimmung zwischen unterer und oberer Schulaufsicht und der Schulverwaltung konnte allen Schülerinnen und Schülern, deren Eltern ein Angebot im gemeinsamen Lernen wünschten, ein entsprechendes Schulangebot unterbreitet werden. Dies erfolgte in insgesamt 13 weiterführenden Schulen, von denen mehrere bereits seit einigen Jahren gemeinsames Lernen in den ehemaligen integrativen Lerngruppen praktizieren.

Nach Beginn des Schuljahres 2014/2015 hat die Bezirksregierung Münster die Stadt Münster aufgefordert, nunmehr die Zustimmung nach § 20 Abs. 5 SchulG NW zur Einrichtung der Orte des gemeinsamen Lernens zu erteilen. Mitte November gab die Bezirksregierung nähere Informationen zur Frage der Zustimmung des Schulträgers nach § 20 Abs. 5. Nach aktueller Erlasslage „...ist die Errichtung des gemeinsamen Lernens an einer Schule Aufgabe der Schulaufsichtsbehörde, nicht des Schulträgers. Das gemeinsame Lernen setzt allerdings voraus, dass der Schulträger zustimmt. Er kann die Zustimmung gem. § 20 Abs. 5 SchulG NW nur dann verweigern, wenn die sächlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden können. ... Die Schulaufsicht kann und soll sich aber dann über den Willen des Schulträgers hinwegsetzen, wenn dessen Gründe unbeachtlich sind, weil er entweder

- keine substantiierte Begründung liefert oder
- sich auf Gründe außerhalb seiner Zuständigkeit beruft, z. B. auf allgemeine Vorbehalte gegen das gemeinsame Lernen...“

Auf Nachfrage gab die Bezirksregierung Münster aktuell den Hinweis, dass trotz der Tatsache, dass viele Schulen bereits seit Jahren das gemeinsame Lernen in Form von integrativen Lerngruppen praktizieren und auch trotz der möglicherweise bestehenden Unbeachtlichkeit einer verweigerten Zustimmung im Verfahren die Schulkonferenzen (noch einmal) zu beteiligen sind. Dies kann, da das gemeinsame Lernen dort bereits erfolgt, zwangsläufig nur nachträglich erfolgen.

Die Schulverwaltung wird alle aktuellen Schulen des gemeinsamen Lernens deswegen um eine Beschlussfassung oder eine nochmalige Bestätigung der bestehenden Beschlusslage durch die Schulkonferenzen bitten. Zur Vereinfachung des Verfahrens soll eine politische Beratung/Beschlussfassung für den Einzelfall nur in dem Fall erfolgen, dass eine Schulkonferenz in diesem Beteiligungsverfahren zu einem negativen Votum kommt und dies auch nachvollziehbar und substantiiert begründet.

Zu Ziffer 8

In seiner Sitzung am 19.11.2014 hat der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien einstimmig die kenntlich gemachte Änderung im Beschlusspunkt 8 beschlossen.

I. V.

gez.

Dr. Hanke
Stadträtin